

## **Veröffentlichungen der 3-Banken Wohnbaubank AG betreffend Corporate Governance und Vergütung gemäß § 65a Bankwesengesetz (BWG)**

### **§ 5 (1) BWG: Fit & Proper Vorstand**

In Umsetzung der geänderten Vorgaben betreffend die Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen hat der Aufsichtsrat der 3-Banken Wohnbaubank AG in seiner Sitzung am 04.12.2018 eine neue Fit & Proper Richtlinie erlassen.

Die Tätigkeit des Fit & Proper Offices und des Fit & Proper Officers wurde mittels Service-Level-Agreement an die hierfür zuständige Organisationseinheit der Oberbank AG ausgelagert.

Kernstück der Fit & Proper Richtlinie ist eine eidesstattliche Darlegung der folgenden Kriterien:

- Kein Vorliegen von Ausschließungsgründen
- Vorliegen geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse und eines tadellosen Leumunds
- Angabe der fachlichen Kenntnisse
- Angabe der Mandate und der gewidmeten Zeitressourcen
- Ausführungen zur ausreichenden Aufwendung von Zeit für die Erfüllung der Tätigkeit im Kreditinstitut und Angaben zu Organfunktionen als Geschäftsleiter oder Mitglied von Aufsichtsräten

Anhand dieser Erklärungen hat der Aufsichtsrat die Eignung der Vorstandsmitglieder sowohl individuell als auch im Kollektiv geprüft und bestätigt.

### **§ 28a (5) BWG: Fit & Proper Aufsichtsrat**

In Umsetzung der geänderten Vorgaben betreffend die Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen hat der Aufsichtsrat der 3-Banken Wohnbaubank AG in seiner Sitzung am 04.12.2018 eine neue Fit & Proper Richtlinie erlassen.

Die Tätigkeit des Fit & Proper Offices und des Fit & Proper Officers wurde mittels Service-Level-Agreement an die hierfür zuständige Organisationseinheit der Oberbank AG ausgelagert.

Kernstück ist eine eidesstattliche Darlegung der folgenden Kriterien:

- Kein Vorliegen von Ausschließungsgründen
- Vorliegen geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse und eines tadellosen Leumunds
- Angabe der fachlichen Kenntnisse
- Angabe der Mandate und der gewidmeten Zeitressourcen
- Ausführungen zur ausreichenden Aufwendung von Zeit für die Erfüllung der Tätigkeit im Kreditinstitut und Angaben zu Organfunktionen als Geschäftsleiter oder Mitglied von Aufsichtsräten

Anhand dieser Erklärungen haben der Aufsichtsrat die individuelle Eignung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder und die Aktionäre die kollektive Eignung des Gesamtaufsichtsrates geprüft und bestätigt.

### **§ 39b BWG: Umsetzung der Vergütungspolitik (inklusive Anhang zu 39b)**

Aufgrund der Tatsache, dass sämtliche Vorstandsmitglieder der 3-Banken Wohnbaubank und bestellte Prokuristen weder aufgrund ihrer Organstellung noch aufgrund einer arbeitsvertraglichen Grundlage Vergütungen von der 3-Banken Wohnbaubank AG erhalten, ist die Überwachung der Vergütungspolitik, der Vergütungspraktiken und vergütungsbezogenen Anreizstrukturen vom gegenständlichen Gremium derzeit nicht erforderlich.

Sollten in Hinkunft etwaige Vergütungen im Sinne des BWG gewährt werden, so werden die in § 39c BWG normierten Prüfhandlungen durch den Aufsichtsrat vorgenommen werden.

### **§ 29 und 39c BWG: Nominierungs- und Vergütungsausschuss**

Seit der BWG-Novelle BGBl I 149/2017, in Kraft getreten am 03.01.2018, sind Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme von weniger als 5 Milliarden Euro im Sinne des Proportionalitätsgrundsatzes nicht mehr zur Bildung eines Vergütungs-, Nominierungs- sowie Risikoausschusses verpflichtet.

Mangels gesetzlicher Verpflichtung wurden diese Ausschüsse mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 02.03.2018 aufgelöst. Die relevanten Agenden der angeführten Ausschüsse werden seitdem vom Gesamtaufsichtsrat übernommen. Bei Behandlung risikorelevanter Tagesordnungspunkte (§ 39d Abs 2 BWG) hat ein Vertreter der Risikomanagementabteilung als Sachverständiger bzw. Auskunftsperson an den Sitzungen teilzunehmen und insbesondere über Risikoarten (§ 39 Abs. 2b) sowie Risikolage des Kreditinstitutes zu berichten.

**§ 64 (1) BWG: Anhang-Angaben im Jahresabschluss + Homepage**

Die 3-Banken Wohnbaubank AG wird die erweiterten Angaben nach § 64 (1) Z 18 und Z 19 BWG im jeweiligen Jahresabschluss für das entsprechende Geschäftsjahr veröffentlichen und auf der Homepage zur Verfügung stellen.